

Raus aus Abhängigkeiten

Ein Gastkommentar von BIO AUSTRIA-Obfrau GERTRAUD GRABMANN

Nach dem Überfall auf die Ukraine durch Russland kamen aus der Agrarpolitik postwendend Forderungen nach einer "Neubewertung" des Green Deal der EU. Zur Erinnerung: Mit dem Green Deal sollen auf EU-Ebene der Klimawandel und seine schon jetzt katastrophalen Folgen, auch für uns Bauern, bekämpft werden. Ein Ausbremsen der Ziele hätte dramatische Konsequenzen für uns alle. Auch das Einackern der Brachebzw. Biodiversitätsflächen mit der Begründung, man müsse dadurch die Welternährung sicherstellen, ist nicht nachvollziehbar. Wir reden in Österreich von 9.000 Hektar, davon effektiv vielleicht die Hälfte mehr schlecht als recht nutzbar - mit hohem Aufwand und extrem teuren Betriebsmitteln. Ob diese Gleichung aufgeht? Wohl kaum. Die größte Gefahr für die Versorgungssicherheit, das haben uns die Krisen der letzten Jahre deutlich gezeigt, sind Abhängigkeiten von externen Inputs - ob Öl oder energieintensiv produzierter Kunstdünger auf Basis fossiler Rohstoffe. Die notwendige Reaktion auf die Krisen müsste daher lauten: Raus aus diesen Abhängigkeiten.



Prämien für bodennahe Ausbringung

Für die bodennahe streifenförmige Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle werden Prämien gewährt. Was ist zu beachten?

VON FRANZ X. HÖLZL

chtung: Das Antragungsjahr 2022 erstreckt sich
für Neueinsteiger vom
1. Jänner 2022 bis 15. Mai 2022;
für Betriebe mit Maßnahmenverlängerung vom 16. Mai 2021 bis
zum 15. Mai 2022. Die bodennah ausgebrachte Menge ab dem
16. Mai 2022 bis Sperrfristbeginn
2022 kann mittels eines separaten Antrages abgegolten werden.
Die Fördervoraussetzungen, die
förderfähige Obergrenze und die
Aufzeichnungsverpflichtung sind
auf diese Zeiträume auszurichten.

Rahmenbedingungen im Jahr 2022 (ÖPUL 2015) Die Ziele dieser Maßnahme sind einerseits die Reduktion landwirtschaftlicher klimarelevanter Stoffe wie



Ammoniak oder Lachgas und andererseits die Minimierung von Geruchsemissionen. Weiters soll durch den besseren Einsatz von Wirtschaftsdüngern der Mineraldüngerzukauf reduziert werden. Wegen dieser positiven Wirkungen wird die Maßnahme "Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle" ohne räumliche Eingrenzung angeboten.

Für die Erfüllung der Reduktionsverpflichtungen der Ammoniak-Emissionen aufgrund der EU-NEC-Richtlinie - national umgesetzt im Emissionsgesetz-Luft (EG-L) - wird die bodennahe streifenförmige Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern als die zentrale Maßnahme gesehen. Daher sind wesentliche Rahmenbedingungen in dieser ÖPUL-2015-Maßnahme geändert, wie der Einstiegsstopp aufgehoben, die Kubikmeter-Begrenzung von 30 auf 50 pro Hektar düngungswürdiger Fläche erhöht und die betriebliche Mindestausbringungsmenge gestrichen worden.

Eine erste Steigerung der Mengen wurde erreicht. Eine erhebliche zusätzliche Steigerung ist aber noch unbedingt erforderlich! Mit diesen Anpassungen konnte erfreulicherweise ein entsprechender Anstieg im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2020 erreicht werden. Wurden bis 2020 bei gleichbleibendem Trend ca. 3 Mio. Kubikmeter Gülle bodennah streifenförmig ausge-

bracht, so konnte die Menge im Jahr 2021 auf ca. 4 Mio. Kubikmeter gesteigert werden und wird laut Schätzungen des BMLRT im Jahr 2022 auf über 5 Mio. Kubikmeter steigen.

Neben den mengenbezogenen Leistungsabgeltungen im ÖPUL haben die bedeutende Verbesserung der Investitionsförderung und die AWS-Covid-19-Investitionsprämie ein besonders günstiges Angebot für die bäuerliche Praxis dargestellt und eine Teilnahmeerhöhung bewirkt. Sollen die Feinstaubziele für Ammoniak erreicht werden, muss eine Steigerungsrate der Maßnahmenbeteiligung auch in den nächsten Jahren erfolgen. Um bei der Wirtschaftsdüngerausbringung in Diskussion stehende gesetzliche Maßnahmen hintanhalten zu können, ist es das Ziel, dass bis 2030 ca. 15 Mio. Kubikmeter bodennah streifenförmig ausgebracht werden.

Aus diesem Grunde ist daher im ÖPUL 2023 die Maßnahme "bodennahe Ausbringung" durch eine Verbesserung der Prämiensätze pro Kubikmeter für die Schleppschuhund die Injektionstechnik vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission attraktiver gestaltet worden

Lieferengpass – "Null-Meldung" im MFA 2022 Leider haben die intensive Sensibilisierung in Österreich und nicht zuletzt die Vorgaben der deutschen Düngeverordnung dazu geführt,

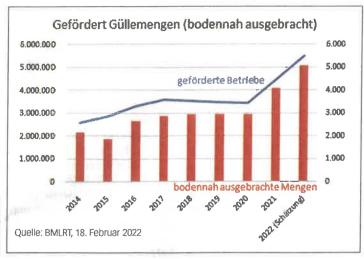


Abbildung: Entwicklung der geförderten Mengen und Betriebe

dass Wartezeiten bei den Landtechnikhändlern für die Gülleverteiltechnik (Schleppschlauch, Schleppschuh oder Injektor) gegeben sind. Ist die Gülleverteiltechnik beispielsweise erst Mitte des Jahres 2022 verfügbar, sollte keinesfalls aus der Maßnahme "bodennahe Ausbringung" ausgestiegen werden. Damit erstreckt sich zwar bereits der erste Förderzeitraum von 1. Jänner 2022 bis 15. Mai 2022. Sollte in diesem Zeitraum keine Gülle mangels Technik ausgebracht werden können, sind im MFA 2022 "null" (0) Kubikmeter bei dieser Maßnahme einzutragen. Es erfolgt zwar keine Prämiengewährung, die Maßnahme bleibt aber aufrecht und es kann die bodennah ausgebrachte Gülle ab 16. Mai bis 29. November 2022 zur Gänze, maximal 50 Kubikmeter pro Hektar düngungswürdiger Acker- und Grünlandfläche, beantragt und abgegolten werden.

Beantragung der bodennah ausgebrachten Menge von 16. Mai 2022 bis Sperrfristbeginn 2022 Für die Güllemengen im 2. Halbjahr 2022 wird es einen separaten Antrag geben. Dazu müssen die Landwirte eine Korrektur des MFA 2022 vornehmen, in dem die Güllemengen von 16. Mai 2021 bis 31. Dezember 2022 beantragt und gefördert werden. Die 50-Kubikmeter-Obergrenze pro Hektar düngungswürdiger Fläche wird auf diesen verlängerten Zeitraum (1,5 Jahre) angewendet. Die AMA wird per 2023 ein Schreiben an alle Teilnehmer an bodennaher Gülleausbringung 2022 ausschicken. Die Betriebe können binnen 14 Tagen die Güllemengen nachtragen. Das Procedere wurde bereits für die aus dieser Maßnahme ausgestiegenen Betriebe umgesetzt.

Prämien für das Jahr 2021/2022 Die Unterstützung wird für düngungswürdiges Ackerund Grünland gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen Mehrkosten und Einkommensverluste. Als Abgeltung wird für bodennah ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger und Biogasgülle

- mittels Schleppschlauch- und Schleppschuh-Verfahren 1,00 Euro/m³
- mittels Gülleinjektionsverfahren 1,20 Euro/m³

bezahlt.

Als Schleppschlauchverfahren gelten Schleppschlauchgeräte, aber auch Schleppschuhgeräte ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Anpressdrücke der Schare. Als Injektionsverfahren gelten Injektoren und Schlitzgeräte, die die Gülle in den Boden einbringen. Die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Biogasgülle mittels eines auf einem Düsenbalken befestigten Pralltellers ist unzulässig. Ebenso kann die Ausbringung mittels eines Schwenkverteilers nicht anerkannt werden. Dabei werden seit 2021 maximal 50 Kubikmeter pro Hektar düngungswürdiger Acker- und Grünland-Fläche angerechnet. Die düngungswürdige Fläche wird gemäß den Bestimmungen der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) ermittelt. Leguminosenreinbestände und Flächen mit Düngeverbot sind nicht düngungswürdig!

Definition flüssige Wirtschaftsdünger Als flüssige Wirtschaftsdünger gelten Gülle, Jauche und Biogasgülle. Die alleinige Ausbringung von Sickersäften von Auslaufflächen, Kompostwässern und Ähnlichem kann nicht in dieser Maßnahme beantragt werden. Ein gewisser Anteil an Stallwaschwasser bzw. ein unvermeidbarer Anteil an Regenwasser etc. zur Verdünnung ist jedoch zulässig.

Gülle: ist ein Gemisch aus Kot und Harn, das Wasser, Fut-







www.euro-p.de

Hochwertige Pump- und Separationstechnologie nach modernstem Maßstab



Wasserfundgarantie,
Tiefenbohrungen, Quellfassungen,
Brunnensanierungen
Tel.: 0664/410 69 77
www.brunnenbohr.at

